

Zürich,  
6. Juli 2011

## **Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

### **Tanzförderung, Rahmenkredit**

#### **1. Zweck der Weisung**

Mit vorliegender Weisung wird beantragt, dass der Gemeinderat mit Wirkung ab 2012 bei dem für die Förderung des Tanzes vorgesehenen Anteil der Kulturförderungsbeiträge einen Rahmenbetrag von jährlich maximal Fr. 550 000.– bewilligt, der für eine mehrjährige Förderung von Tanzkompanien im Rahmen der Spitzenförderung verwendet werden kann. Zudem soll die Kompetenz über die Aufteilung dieses Betrages an den Stadtrat delegiert werden.

#### **2. Begründung**

Für die Tanzförderung wurde bisher innerhalb des allgemeinen Kulturförderkredits ein bestimmter Betrag reserviert. Dieser belief sich in den vergangenen Jahren auf 1 Mio. Franken. Die einzelnen Förderbeiträge wurden jeweils auf Antrag der Tanzkommission und nach den Vorschriften für Einmalbeiträge von dem je nach seiner Höhe zuständigen Organ bewilligt.

2006 beschlossen der Bund, Pro Helvetia, die Kantone und die Städte, spezielle Massnahmen zur Spitzenförderung im Tanzbereich einzuführen. Dazu wurde das Modell der «Kooperativen Fördervereinbarungen» KfV entworfen. Wenige Spitzengruppen mit internationaler Ausstrahlung sollen von den Förderinstanzen des Bundes, der Kantone und der Städte mittels einer gemeinsamen Förderung über eine längere Zeit kontinuierlich in ihrer Entwicklung begleitet und unterstützt werden. Im konkreten Fall bedeutet das, dass zwischen der Pro Helvetia, dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich und ausgewählten Gruppen eine Fördervereinbarung über drei Jahre abgeschlossen wird. Stadt und Kanton einigen sich auf die zu fördernden Gruppen und stellen der Pro Helvetia einen Antrag. Eine Vereinbarung kommt nur zustande, wenn alle drei Ebenen einverstanden sind.

Die Entwicklung und die Leistung der Tanzgruppe wird laufend evaluiert, und die Vertragspartner entscheiden über eine eventuelle Verlängerung dieser Vereinbarung. Steigt ein Vertragspartner aus der Vereinbarung aus, wird diese nicht mehr weitergeführt. Kommen die Vertragspartner zum Schluss, dass die Gruppen die Kriterien weiterhin erfüllen, soll die Förderung weitergeführt werden.

Die Kriterien für die Aufnahme in eine «Kooperative Fördervereinbarung» sind streng und die Anforderungen hoch. Neben der durch die Fachkommission laufend evaluierten künstlerischen Qualität sind formale Kriterien wie Anzahl Produktionen, Anzahl Aufführungen und namhafte Coproduzenten ausschlaggebend. Nicht nur müssen die Tanzkompanien über überregionale und internationale Ausstrahlung verfügen und Aufführungen an renommierten Gastspielorten in der Schweiz und im Ausland nachweisen, sie verpflichten sich auch, in der Stadt Zürich eine Mindestzahl von Aufführungen durchzuführen sowie sich in der Nachwuchsförderung zu engagieren, durch Workshops, Schulvorführungen und Vermittlungsprojekte. Weiter verpflichten sich die Gruppen, Vorführungen an Zürcher Spielorten des freien Tanz- und Theaterschaffens zu berücksichtigen.

In der Stadt Zürich wird der Antrag zum Abschluss einer «Kooperativen Fördervereinbarung» von der Tanzkommission zuhanden des Direktors Kultur gestellt. Die vom Stadtrat eingesetz-

te Tanzkommission setzt sich zusammen aus erfahrenen und anerkannten Fachleuten. Aktuell sind dies:

Anne Rosset, Tanzpädagogin/Tanzkuratorin/Performerin

Thomas Grüebler, Theaterwissenschaftler

Laura Atwood, ehemalige Tänzerin und Choreografin/Tanzpädagogin/Jurorin Schweiz. Choreografiepreis

Susan Hengartner, ehemalige Tänzerin/Choreografin/Künstlerin

Anna Bürgi, Leitung Tanzförderung

Die Tanzkompanien, welche für eine «Kooperative Fördervereinbarung» infrage kommen, werden von der Kommission über längere Zeit beobachtet. Während der Dauer der Vereinbarung erfolgt, wie gesagt, eine stetige Weiterbeobachtung. So finden zwei Mal ausführliche Evaluationsgespräche mit sämtlichen Beteiligten Förderinstitutionen und den Geförderten statt.

Aus Sicht sämtlicher beteiligter Förderinstanzen und auch aus Sicht der städtischen Kulturförderung ist diese Art der Förderung und Schwerpunktsetzung sehr sinnvoll und hat zu sehr guten Resultaten geführt. Die Tanzkompanie Zimmermann & de Perrot beispielsweise hat dank dieser Förderung eine erstaunliche Entwicklung vollzogen und spielt heute auf den Bühnen der Welt. Die Tanzgruppe erhielt denn auch im Jahr 2010 den Förderpreis des Kantons Zürich. Sowohl der Kanton Zürich wie auch Pro Helvetia möchten an dieser Förderung festhalten; zudem wird dieses Modell auch in anderen grossen Städten der Schweiz, wie Genf, Lausanne, Bern und Basel, erfolgreich angewendet.

Die «Kooperativen Fördervereinbarungen» sind auf eine längerfristige Förderung ausgerichtet und unterscheiden sich daher von der Förderung von Einzelprojekten auch was die finanzrechtliche Situation sowie die politische Legitimation anbelangt. Im Unterschied zur Förderung von Einzelprojekten, welche auf Antrag der Tanzkommission von dem je nach Höhe zuständigen Organ bewilligt wird, nimmt diese Art der mehrjährigen Förderung den Charakter eines wiederkehrenden Beitrages an, wobei festzustellen ist, dass diese Fördervereinbarungen bei Nichterfüllen der Kriterien nicht weitergeführt werden und die Anforderungen hoch sind. Dennoch erfordert diese Art der kontinuierlichen Förderung eine höhere politische Legitimation.

Zusätzlich stellt sich das Problem, dass an diesen Vereinbarungen drei Ebenen beteiligt sind, die unterschiedliche Kompetenzen haben.

Bei Pro Helvetia entscheidet der Stiftungsrat über den Abschluss der Vereinbarung, beim Kanton Zürich hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Kompetenz über den Abschluss der Vereinbarung je nach Höhe entweder bei der Direktion Inneres und Justiz oder beim Gesamteregierungsrat liegt. Laut Gemeindeordnung der Stadt Zürich müssen wiederkehrende Beiträge an Institutionen von einer Summe ab Fr. 50 000.– dem Gemeinderat vorgelegt werden. Diese ungleiche Kompetenzregelung führt nun zu Abstimmungsproblemen und erschwert die zeitliche Koordination zwischen den drei Ebenen, da der politische Entscheidungsfindungsprozess in der Stadt Zürich länger und komplexer ist als bei den anderen Förderebenen.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu beheben, soll mit vorliegender Weisung beantragt werden, dass der Gemeinderat mit Wirkung ab 2012 einen Rahmenbetrag von jährlich maximal Fr. 550 000.– aus dem für den Bereich Tanz vorgesehenen Teil der Kulturförderungsbeiträge bewilligt. Dieser Rahmenkredit soll für eine länger andauernde Spitzenförderung von Kompanien verwendet werden. Zudem soll die Kompetenz über die Aufteilung dieses Betrages an den Stadtrat delegiert werden.

Weil sich das Förderinstrument «Kooperative Fördervereinbarung» bisher als sehr erfolgreich erwiesen hat, soll sich zudem der Anteil des für den Bereich Tanz vorgesehenen Förderkredits zum Zweck der Spitzenförderung ab 2012 um Fr. 100 000.– erhöhen. Der Anteil für den Tanz würde sich somit gesamthaft von heute 1 Mio. Franken auf 1,1 Mio. Franken erhöhen. Die Erhöhung soll ausschliesslich dem Instrument der kooperativen Förderung zukommen und für ein verstärktes Engagement der äusserst erfolgreichen Tanzkompanie Zimmermann & de Perrot verwendet werden. Mit dieser Massnahme soll sich die Kompanie weiter entwickeln und noch stärker an Zürich gebunden werden. Der Betrag wird im Budgetentwurf 2012 eingestellt.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Für die Förderung des Zürcher Tanzschaffens wird ab 2012 ein Rahmenkredit von jährlich maximal Fr. 550 000.– für die mehrjährige Förderung von Spitzengruppen im Bereich Tanz bewilligt.**
- 2. Über die Aufteilung des Betrages an die einzelnen Empfänger entscheidet der Stadtrat.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.**

Im Namen des Stadtrates  
die Stadtpräsidentin  
**Corine Mauch**  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**